

Wenn übrigens die Deputation unter d. von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Componist zugleich als Eigenthümer des Textes gelten soll, so hat sie sich hierbei an das gehalten, was zeither schon factisch bestanden hat. Denn an sich läßt sich ein gemeinschaftliches Eigenthum zwischen dem Componisten und Dichter an einer Oper wohl denken. Wenn also das Verhältnis zwischen Beiden weder gesetzlich, noch contractlich bestimmt wäre, so müßte eigentlich Jeder von ihnen dem Theaterunternehmer gegenüber ein Verbotungsrecht haben, eben weil Text und Musik erst ein Ganzes ausmachen.

Der Deputationsbericht der ersten Kammer setzt ohne weiteres voraus, daß der Dichter seinen Text dem Componisten überlassen habe. Die unterzeichnete Deputation glaubt jedoch nicht, es bei dieser Voraussetzung bewenden lassen zu können, wenn diese auch in dem, was sich zeither geschichtlich gebildet hat, einigen Anhalt findet. Sie hält vielmehr, da das Gegentheil nicht unmöglich ist, von der ersten Kammer auch selbst ein Contract zwischen dem Componisten und Dichter als erforderlich vorausgesetzt wird, zu Vermeidung aller Differenzen für nöthig, das Rechtsverhältnis zwischen dem Componisten und Dichter gesetzlich zu normiren. Gesähähe dies nicht und wäre, wie leicht möglich, auch nicht contractlich bestimmt, daß dem Componisten zugleich der Text gehören solle, so müßte in dem von der jenseitigen Deputation angegebenen Falle, wenn der Componist sich des Textes ohne Zustimmung des Dichters bemächtigt hätte, nach der Regel: *rem meam, ubi invenio, ibi vindico*, der Dichter allerdings das Recht haben, sein Eigenthum von dem Theaterunternehmer zu reclamiren, mithin die Aufführung der Oper, der Composition mit seinem Texte, zu untersagen. Eben so könnte der Dichter ohne Aufstellung einer bestimmten Regel seinen Text neben und mit dem Bühnenunternehmer drucken lassen und zum Verkauf bringen; denn von seinem geistigen Producte durch den Druck Gewinn zu ziehen, ist ihm ja nicht verwehrt.

Um aber dergleichen Unzuträglichkeiten im Interesse des Ganzen abzuschneiden, will die Deputation die vorhandene Lücke durch das Gesetz ergänzen und dasjenige, was nach dem jenseitigen Berichte auf Voraussetzungen beruhen soll, oder was factisch bestanden hat, zur bestimmten Regel erheben.

Wird übrigens, wie die Deputation zugleich ausgesprochen hat, bestimmt, daß der Theaterunternehmer den Text einer Oper ohne Erlaubniß des Eigenthümers (Componisten) nicht vervielfältigen lassen und verkaufen dürfe, so gewinnt auch dieser Punkt eine gesetzliche Unterlage, die dermalige Streitfrage wird beseitigt, und es wissen beide Theile, Componist und Theaterunternehmer, was sie durch Ueberlassung und Erwerbung einer Oper zum Zwecke der Aufführung gegenseitig einander zugestehen, auch wenn sie den Druck und Verkauf der Texte nicht zum Gegenstande besonderer Vereinbarung machen — ein Verhältnis, wie es ungefähr durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 (§. 4) zwischen Buchhändler und Schriftsteller in Bezug auf die Zahl der Exemplare einer Auflage geregelt worden ist.

Die Herren Regierungscommissarien waren zwar dem ersten Satze des Punktes d. nicht eigentlich entgegen, glaubten aber, daß, wenn eine Bestimmung darüber in das Gesetz komme, dann zu Erledigung des zweiten Satzes derselben beigefügt werden müsse, daß in der Ueberlassung der Composition auch der derselben unterliegende Text mit inbegriffen sei.

Die Motive wenden sich nunmehr zu einem Hauptbe-

standtheile des den dramatischen Schriftstellern und Componisten zu gewährenden Schutzes, nämlich zu der Dauer der Frist, innerhalb deren sie diesen Schutz genießen sollen. Der Gesetzesentwurf will in dieser Beziehung nicht mehr zugestehen, als was schon die Bundesgesetzgebung zugestehet. Dies ist aber fürwahr so wenig, daß es eigentlich gar nicht als ein Zugeständniß angesehen werden kann.

Die Deputation hat daher in ihrem Vorschlage unter a. die Dauer der einem dramatischen Schriftsteller und Componisten zuzugestehenden Schutzfrist auf dessen Lebenszeit und noch zehn Jahre darüber hinaus für dessen Erben ausdehnen zu müssen geglaubt. Den Schriftstellern und Künstlern im Allgemeinen ist in Bezug auf ihre literarischen und artistischen Erzeugnisse nach dem schon mehr angezogenen Gesetze vom 22. Februar 1844 eine lebenslängliche und ihren Erben noch eine 30jährige Schutzfrist nach dem Tode der erstern eingeräumt. Auf diese Frist würde die Deputation auch in dem hier gegebenen Falle angetragen haben, da eigentlich ganz gleiche Verhältnisse obwalten. Wenn sie aber dessenungeachtet bei einer Verlängerung der Frist auf zehn Jahre nach dem Tode der Dichter und Componisten vorläufig es hat bewenden lassen, so geschah dies hauptsächlich deswegen, weil bereits zwei deutsche Staaten, Preußen (durch das Gesetz vom 10. Juni 1837) und Weimar (durch das Gesetz vom 11. Januar 1839), eine solche Frist eingeführt haben.

Die Motive behaupten, es walteten bei den im Gesetze von 1844 behandelten Geistesproducten und zwischen den hier in Frage stehenden, für die öffentliche Aufführung bestimmten wesentlich verschiedene Verhältnisse ob: bei der im Gesetze von 1844 festgesetzten Frist könne das Publicum und das Interesse der Wissenschaft nicht leiden, weil der Verfasser und Verleger in ihrem eignen Interesse für eine ausreichende Vervielfältigung beehrter Schriften sorgen würden; wollte man aber auch dem dramatischen Dichter gestatten, die Aufführung seines Stückes von einer ihm 30 Jahre lang zu gewährenden Rente abhängig zu machen, so würde man den deutschen Bühnen die vom Publicum doch so dringend geforderte Mannichfaltigkeit und Neuheit der Darstellungen allzu sehr erschweren.

Hiergegen muß nun vor allen Dingen wieder erinnert werden, daß von der französischen Einrichtung der Rentenzahlung zur Zeit gar keine Rede, sondern nur die in Deutschland übliche Honorarzahlung in Frage ist, welche der ersten Aufführung vorhergeht und nicht wiederkehrt. Allein davon auch abgesehen, so ist eigentlich gar nicht zu erklären, worauf die Behauptung der Motive, daß die Verfasser von dramatischen und musicalischen Werken der Aufführung dieser letztern hindernd in den Weg treten sollten, wenn sie eine längere Schutzfrist genießen, beruhen soll. Auch in ihrem Interesse liegt es, die Aufführung ihrer Werke geschehen zu lassen, weil sie nur auf diese Weise Ruhm ernten und pecuniäre Vortheile davon gewinnen können. Auf der andern Seite dagegen kann auch in dem Verlangen des Publicums, immer Mannichfaltiges und Neues zu sehen, noch kein ausreichender Grund gefunden werden, dem Dichter und Componisten den Lohn seiner Arbeit zu entziehen. Befriedigt der Theaterunternehmer das Publicum, indem er immer Mannichfaltiges und Neues bringt, so kann er auch auf zahlreichen Besuch rechnen, hat mithin entschiedenen Vortheil davon, indem er seine Cassen füllt. Dann aber läßt sich fürwahr nicht absehen, warum der Dichter und Componist nicht wenigstens einen geringen Antheil an diesen Vortheilen haben soll, da er es ja ist, der dem Bühneninhaber zunächst die Möglich-